

Datum
12.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0484

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	19.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017
hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Beschluss über die
Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entscheidung über die Entlastung des
Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Stadt Bottrop zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 1.000.356.129,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.865.164,86 € fest.
3. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2017 in Höhe von 4.865.164,86 € durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abzudecken.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine unmittelbaren

Problembeschreibung / Begründung

Erläuterung zum Verfahren:

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde vom Stadtkämmerer am 09.08.2018 aufgestellt und am 10.08.2018 vom Oberbürgermeister bestätigt. Der Rat verwies den Entwurf in seiner Sitzung am 25.09.2018 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss (Drucksache Nr. 2018/0104).

Nach § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und bedient sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW.

Der Jahresabschluss war vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen waren die Buchführung sowie die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben. Hinsichtlich des Lageberichtes war zu beurteilen, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt (vgl. § 102 Abs. 5 GO NRW). Bei der Prüfung war auch zu berücksichtigen, ob der Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden ist und zutreffend die Chancen und Risiken darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfungen im Bericht vom 06.03.2019 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk formuliert.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 1 (Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses):

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und auch zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat als Ergebnis seiner Prüfung die folgende Stellungnahme im Sinne von § 59 Abs. 3 GO NRW beschlossen:

„Ziel einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung muss es sein, die stetige Aufgabenerfüllung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bottrop unter zutreffender Berücksichtigung von Risiken und Chancen sicherzustellen.“

Die Stadt Bottrop ist im Jahr 2012 dem Stärkungspakt beigetreten und befindet sich in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Unter Berücksichtigung der Sanierungshilfe des Landes in Höhe von rd. 11,4 Mio. € schließt die Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.865.164,86 € ab. Nach der Abdeckung dieses Fehlbetrages ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von rd. 29 Mio. €.

Die sich ergebenden Risiken für die Haushaltswirtschaft sind im Lagebericht 2017 zutreffend beschrieben worden; das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht vom 06.03.2019 diese Lagebeurteilung zusammengefasst und bestätigt.

Die Einschätzung geht von einer dünnen Eigenkapitaldecke bei gleichzeitiger struktureller Unterfinanzierung der Kommunalaufgaben bzw. dem Zukunftsrisiko einer Kommunalisierung von Aufgaben ohne adäquate Gegenfinanzierung aus. Es ergeben sich in verschiedenen Leistungsbereichen Planungsunsicherheiten (steigende Soziallasten oder Umlagequoten infolge konjunktureller oder demografischer Entwicklungen, Steigerung von Personal- und Versorgungsaufwendungen durch Tarifierhöhungen und denkbare Veränderungen für das Finanzausgleichssystem).

Ein weiteres grundsätzliches Risiko liegt in einer Veränderung der Zinsmarktkonditionen; dieses Risiko ist angesichts der Gesamtkreditverschuldung wesentlich, auch wenn im Jahr 2017 eine Zurückführung der Liquiditätskredite um rd. 18 Mio. € ermöglicht worden ist.

Neben dem Strukturwandel nach der Aufgabe des aktiven Bergbaues im Dezember 2018 besteht ein Risiko durch Klimaveränderungen, die zukünftig häufiger zu Beschädigungen der kommunalen Infrastruktur führen können.

Zuletzt benennt das Rechnungsprüfungsamt mit der Reformierung der Grundsteuer ein zeitaktuelles Themenfeld, aus dem sich haushaltswirtschaftliche Risiken künftiger Jahre ergeben.

Die Chancen sind zu sehen in den Aktivitäten der Stadt im Zusammenhang mit dem Leitprojekt „InnovationCity“ sowie in allen Bau- und Sanierungsmaßnahmen aus den zur Zeit bereitstehenden Förderprogrammen (insb. Kommunalinvestitionsgesetz und Landesprogramm Gute Schule 2020).

Das Rechnungsprüfungsamt hat in die Prüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, da der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht. Nach dem Prüfbericht vom 06.03.19 steht der vorliegende Lagebericht mit den gewonnenen Prüfungserkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bottrop.

Mit den Themen „Internes Kontrollsystem“ und „Compliance“ hat sich der Rechnungsausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 10.07.2018 (Drucks. Nr. 2018/0046) befasst; das Rechnungsprüfungsamt hatte insbesondere die Empfehlung abgegeben, ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) aufzubauen. Mit der Umsetzung hat die Verwaltung im 1. Quartal 2019 begonnen.

Nach dem abschließenden Beratungsergebnis des Rechnungsausschusses in seiner Sitzung am 19.03.2019 bestehen keine Einwendungen gegen den vom Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht 2017 werden gebilligt.“

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 2 (Feststellung des Jahresabschlusses):

Gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt der Jahresabschluss der Feststellung durch den Rat der Stadt.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der dieser Vorlage beigefügten Fassung schließt mit einer Bilanzsumme von 1.000.356.129,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.865.164,86 € ab.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 3 (Behandlung der Jahresfehlbeträge):

Gem. § 96 GO NRW beschließt der Rat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Ausgleichsrücklage wurde infolge der Abdeckung der Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2010 bereits vollständig verzehrt. Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 war deshalb die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorgesehen worden.

Eine im Rahmen der Haushaltssatzung vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.02.2017 die Genehmigung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW (in Höhe des originär geplanten Fehlbetrages) um bis zu 13.503.300 € erteilt. Im Ergebnis liegt demgegenüber ein Fehlbetrag von 4.865.164,86 € vor; auf diesen Betrag begrenzt sich die Verringerung des Eigenkapitals.

Die tatsächliche Entwicklung der allgemeinen Rücklage würde sich danach wie folgt darstellen:

Bezeichnung	Veränderung €	Bestand €
Bilanz zum 31.12.2016		39.142.678,96 €
Jahresfehlbetrag 2016	-6.445.980,08 €	32.696.698,88 €
Verrechnungen 2017 (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW)	1.276.329,55 €	33.973.028,43 €
Jahresfehlbetrag 2017	-4.865.164,86 €	29.107.863,57€

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag Nr. 4 (Entlastungsbeschluss):

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Beratungs- und Prüfergebnis keine Tatsachen ergeben, die einer vorbehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters durch die Ratsmitglieder entgegenstehen.

Hinweis:

Den Mitgliedern des Rates der Stadt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, wurden mit Schreiben vom 12.03.2019 folgende Unterlagen zugeleitet:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.03.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017,
- Unterlagen zum Jahresabschluss.

Es wird darum gebeten, diese Unterlagen für die Sitzung des

- Rechnungsprüfungsausschusses am 19.03.2019 (nicht-öffentlich),
 - Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 02.04.2019 (öffentlich) und
 - Rates der Stadt am 09.04.2019 (öffentlich)
- zu verwenden.

Brunnhofer

00326008_Anlagen Jahresabschluss 2017
00326036_Jahresabschluss 2017